

Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtkern III“ Großsachsenheim

Grundlagen: Sanierungsrecht des Baugesetzbuches,
Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg
Beschlüsse der Stadt Sachsenheim

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich und generell nicht.

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Grundstück / Gebäude liegt im Sanierungsgebiet.
- Gebäude weist Mängel und Missstände auf.
- Nachhaltige Verbesserung des Gebrauchswertes (30 Jahre Restnutzungsdauer).
- Kosten wirtschaftlich vertretbar.
- Maßnahme entspricht den Sanierungszielen.
- Maßnahme kann nicht anderweitig gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip).
- Maßnahme ist noch nicht begonnen.
- Förderung und Leistung sind vertraglich geregelt.
- Verfügbarkeit der Mittel.

Was wird gefördert:

- Erneuerungsmaßnahmen:
- Modernisierung zur nachhaltigen Verbesserung des Wohnwertes von Wohngebäuden
 - Instandsetzung zur Beseitigung von Mängeln und Missständen an Gebäuden
 - Umnutzung zur Schaffung zukunftsfähiger Nutzungen
- Ordnungsmaßnahmen:
- Gebäudeabbruch für Ersatzbauten, Schaffung von Freiflächen (in Ausnahmefällen einschl. Gebäuderestwerverstattung)

Höhe der Förderung:

- Wohngebäude: Fördersatz 25 % der förderfähigen Kosten
Obergrenze 30.000,00 € pro Objekt / Maßnahme
Mindestinvestitionssumme: 15.000,00 € förderfähige Kosten
- Sonstige Gebäude: Fördersatz 15 % der förderfähigen Kosten
Obergrenze 20.000,00 € pro Objekt / Maßnahme
Mindestinvestitionssumme: 15.000,00 € förderfähige Kosten
- Ordnungsmaßnahme: Abbruchkosten bis 100 %
Gebäuderestwertentschädigung nur in Ausnahmefällen

Mindestkosten: 15.000,00 €
Sanierungsbedingte Umzugskosten und sonstige
Entschädigungen

Förderung von Eigenleistungen:

Bezüglich Eigenleistungen darf die Gemeinde Arbeitsleistungen des Bauherrn bis zu 8,00 €/Stunde und bis zu 15 % der sonstigen Gesamtkosten anerkennen.

Was wird nicht gefördert?

Neubauten und Maßnahmen, die ausschließlich im Eigeninteresse des Eigentümers liegen.
Übliche Gebäudeunterhaltungsaufwendungen.

Verfahren / Vorgehensweise:

Die beabsichtigten Maßnahmen sollten frühzeitig mit der Stadtverwaltung bzw. dem Sanierungsbetreuer abgestimmt werden. Die Kosten der Beratung trägt die Stadt. Anschließend sind die durchzuführenden Leistungen festzulegen und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Auf dieser Grundlage wird vor Beginn der Arbeiten vom Sanierungsbetreuer ein Vertrag vorbereitet, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer und Stadt regelt. Die Stadt behält sich vor, von den vorgenannten Festlegungen in besonders gelagerten Einzelfällen abzuweichen.

Ansprechpartner:

bei der Stadtverwaltung:

Bauordnung

Herr Schurr Tel.: 28-150; E-Mail: s.schurr@sachsenheim.de

Frau Zorn Tel.: 28-151; E-Mail: u.zorn@sachsenheim.de

Frau Grimm Tel.: 28-152; E-Mail: k.grimm@sachsenheim.de

beim Sanierungsbetreuer: Kommunalentwicklung GmbH
Herr Stolz, Tel.: 07131/20350-0
E-Mail: peter.stolz@lbbw-im.de
Postadresse: Kaiserstraße 54
 74074 Heilbronn



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden